

## **Handout: Modifizierungen des COVMG und Aktuelles zum Vereinsrecht mit Bezug auf COVID-19 und Beschlussanfechtung**

Liebe Kreisvorsitzende und Kreisgeschäftsführer in NRW,

auch weiterhin hält uns die COVID-19-Pandemie fest im Griff und hat u.a. Auswirkungen auf unsere Vereinsarbeit. Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, kurz COVMG, nach der derzeit geltenden Rechtslage nur noch bis zum 31. Dezember 2021 wirksam sein dürfte, möchte ich im Folgenden die Gelegenheit nutzen dazu aufzurufen noch in diesem Jahr eine Satzungsänderung herbeizuführen, falls Ihr virtuelle und/oder hybride Mitgliederversammlungen auch in Zukunft durchführen wollt. Unter anderem habe ich Euch auch die wesentlichen Punkte eines aktuellen obergerichtlichen Urteils zu typischen Beschlussmängeln beigelegt.

### **I. Modifizierungen des COVMG und Aktuelles zur COVID-19-Pandemie in Bezug auf das Vereinsrecht**

#### **1. Neue Regelungen für die virtuelle Mitgliederversammlung**

Der Bundestag hat am 22. Dezember 2020 das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (COVMG-AnpassungsG) beschlossen, welches am 28. Februar 2021 in Kraft getreten ist.

##### **a. Rechtliche Absicherung virtueller Mitgliederversammlungen**

Schon die bisherige Fassung des § 5 Abs. 2 COVMG ermöglichte virtuelle Mitgliederversammlungen ohne Satzungsgrundlage. Sie war aber als Kann-Regelung gestaltet. Das Problem an der bisherigen Übergangsregelung war allerdings, dass sie eine grundsätzliche rechtliche Unsicherheit enthielt: Wird einem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung unangemessen erschwert, kann es die Beschlüsse anfechten. Dies war unter Umständen bei einer virtuellen Mitgliederversammlung der Fall.

Dies wurde nunmehr durch die Neuregelung des § 5 Abs. 2 COVMG-AnpassungsG geändert. Die Neuregelung, mit welcher der Vorstand anordnen kann, dass die Mitglieder „*an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen*“ kommt einer verbindlichen Regelung der virtuellen Mitgliederversammlung in der Satzung gleich. Die Mitglieder können sich also nicht mehr auf die Erschwernis der Teilnahme berufen.

##### **b. Keine Einberufungspflicht für Vereinsvorstände**

Viele Vereine mussten ihre laut Satzung erforderliche turnusmäßige Mitgliederversammlung coronabedingt aufschieben. Bei vielen Vereinsvorständen hat dies Unbehagen ausgelöst, da sie nicht wussten, wie sie sich verhalten sollen und ob sie von der Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung Gebrauch machen müssen, um etwa die eigene Haftung zu vermeiden.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und mit dem neu eingefügten § 5 Abs. 2a COVMG-AnpassungsG klargestellt, dass der Vorstand, abweichend von § 36 BGB nicht verpflichtet ist, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit dürfte beispielsweise vorliegen, wenn der Verein keine ausreichenden Ressourcen für die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 2 COVMG hat oder die Altersstruktur der Mitglieder darauf schließen lässt, dass diese nicht bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Allerdings sollte eine Verschiebung nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden!

### **c. Elektronische Kommunikation und erleichterte Beschlussfassung auch für die Vorstände von Vereinen und Stiftungen**

Da bislang unklar war, ob die Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3 COVMG bezüglich der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen und zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren auch für andere Vereins- und Stiftungsorgane gelten sollen, hat der Gesetzgeber mit dem neu eingefügten § 5 Abs. 3a COVMG-AnpassungsG diesbezüglich Abhilfe geschaffen und klargestellt, dass § 5 Abs. 2 und 3 COVMG entsprechend auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen gelten.

## **2. Wie geht es weiter?**

Das COVMG ist auf das Jahresende 2021 beschränkt. Eine Verlängerung durch Rechtsverordnung kommt nicht in Betracht, nur der Bundestag könnte die Geltung per Gesetz auf das nächste Jahr ausdehnen.

Nunmehr soll am 7. September 2021 in der letzten Bundestagssitzung beschlossen werden, dass eine Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum 31. August 2022 geplant ist. Es ist allerdings fraglich, ob diese Verlängerung nur Hauptversammlungen und damit Aktionäre betreffen wird oder auch Vereine hiervon profitieren werden. Sollte es nach der Bundestagssitzung für Eure Kreise zu einer Verlängerung des Gesetzes kommen, würde ich Euch zeitnah darüber informieren.

## **3. Praxistipp**

Für den Fall, dass Euer Kreis noch keine Satzungsänderung über die Möglichkeit der Abhaltung virtueller und/oder hybrider Mitgliederversammlungen nach Ablauf des 31. Dezember 2021 herbeigeführt hat, empfehle ich Euch vorsorglich noch dieses Jahr tätig zu werden.

Untenstehend ein Beispiel einer möglichen Klausel, die ihr in Eure Satzung aufnehmen könntet:

*(1) Abweichend von § 32 Abs.1 S.1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen in Ausnahmefällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Ausnahmefall ist in der Einladung zu begründen.*

- (2) Die Einladung bedarf der Schriftform/Textform.
- (3) Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (4) Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen sicher, dass (i) durch wirksame Zugangsbeschränkungen (insb. die Authentifizierung durch individuelle Benutzername und Passwort) nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können, (ii) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassung gibt und (iii) einzelnen Mitgliedern z.B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest teilweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.
- (5) Eine Kombination der Präsenz- und einer Online-Mitgliederversammlung ist zulässig.

Zur größtmöglichen Transparenz bietet es sich auch an, die Neufassung der Satzungsbestimmung als Anlage zur Einladung zur beschlussfassenden Mitgliederversammlung zu übersenden.

#### **4. Außerordentliche Mitgliederversammlung: Corona-Auflagen sind kein Absagegrund**

Ein eingetragener Verein kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mit der Begründung verweigern, eine Präsenzveranstaltung sei wegen der COVID-19-Pandemie nicht möglich. Dies hat das Oberlandesgericht München in einem Beschluss vom 23. November 2020 entschieden. Geklagt hatte eine Gruppe von Vereinsmitgliedern, die auf dem Wege eines sog. Minderheitsbegehrens eine Mitgliederversammlung erwirken wollten, welches der Verein ablehnte. Diese Ablehnung erfolgte zu Unrecht, wie das Gericht nunmehr entschied. Denn wegen der COVID-19-Pandemie und der vorübergehenden Regelung durch das COVMG könnte durchaus die Einberufung einer Mitgliederversammlung in Betracht kommen.

#### **5. Mitgliederversammlung: Können Mitglieder eine schriftliche Beschlussfassung untersagen?**

Nein. Der Vereinsvorstand kann entscheiden, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, d.h. er kann sich mit entsprechendem Hygienekonzept für eine Präsenzveranstaltung entscheiden. Ein Einverständnis der Mitglieder zu einer bestimmten Form der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich (für eine höhere Akzeptanz wird allerdings empfohlen, den Mitgliedern zu erläutern, weshalb man sich beispielsweise für eine Präsenzveranstaltung entschieden hat). Daraus folgt, dass, sollten Mitglieder mit der Form der Beschlussfassung nicht einverstanden sein, dies etwaige gefasste Beschlüsse nicht unwirksam oder anfechtbar macht.

## **II. Grundsätzliches zur Beschlussanfechtung im Vereinsrecht**

Nur selten wird zu Beschlussmängeln der Mitgliederversammlung eines Vereins prozessiert – entsprechend rar sind höchstrichterliche oder zumindest obergerichtliche Entscheidungen. Das Oberlandesgericht Hamm nutzte die Gelegenheit in seinem Urteil vom 1. März 2021, zu einigen grundsätzlichen

Themen Stellung zu beziehen, die meines Erachtens für Euch von Interesse sein könnten.

### **1. Die Beweislast für die Wirksamkeit von Beschlüssen liegt beim Verein**

Die Beweislast für die formelle und materielle Wirksamkeit von Beschlüssen liegt beim Verein selbst. Das klagende Mitglied hat daher im Rahmen der Klageerhebung (nur) diejenigen Punkte zu benennen, die aus seiner Sicht Verfahrensfehler begründen. Der Verein muss sodann beweisen können, dass der Beschluss wirksam gefasst wurde.

Praxistipp: Der Verein sollte die Schritte rund um die Vorbereitung der Mitgliederversammlung protokollieren und Nachweise abspeichern. Der Ablauf der Versammlung selbst sollte bestmöglich protokolliert werden. Für Vorgänge, die ein gewissenhafter Protokollführer protokolliert und die gleichwohl nicht im Protokoll vermerkt sind, bedeutet dies eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des klagenden Mitglieds.

### **2. Die Tagesordnung muss hinreichend verständlich sein**

Die Ankündigung eines Tagesordnungspunktes kann zwar grundsätzlich in Form einer schlagwortartigen Bezeichnung erfolgen. Im vorliegenden Fall hatte der Vorstand eine Abkürzung im Tagesordnungspunkt verwendet, die nicht allen Mitgliedern geläufig war, welches die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge hatte.

### **3. Wichtige Beschlussgegenstände: Klar und deutlich ankündigen**

Für die Ankündigung von Beschlussgegenständen gilt, dass diese hinreichend deutlich anzukündigen sind. Je größer deren Relevanz, insb. für einzelne Mitglieder, desto höhere Anforderungen sind an die Informationspflicht des Vorstands im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu stellen.

### **4. Verfahrensfehler sind vor Ort zu rügen**

Verfahrensfehler, die die äußeren Umstände der Versammlung betreffen (hier: unzumutbare Temperaturen im Versammlungssaal) müssen vor Ort gerügt werden, um dem Vereinsvorstand die Möglichkeit zu geben, für Abhilfe zu sorgen. Erfolgt dies nicht und beteiligt sich ein Mitglied in der Folge ohne weiteren Protest an den Abstimmungen, ist es treuwidrig, gleichwohl unter diesem Aspekt gefasste Beschlüsse anzugreifen.

### **5. Verwirkung des Klagerechts in der Regel nicht vor Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung**

Ohne eine entsprechende Satzungsbestimmung ist die Klage zur Geltendmachung der Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses grundsätzlich nicht fristgebunden. Eine analoge Anwendung aktienrechtlicher bzw. genossenschaftsrechtlicher Vorschriften, die jeweils eine Monatsfrist vorsehen, lehnte das Gericht ab. Die Treuepflicht des Mitglieds gebiete aber eine beschleunigte Klageerhebung; anderenfalls könne Verwirkung eintreten. Der relevante Zeitpunkt für den Fristbeginn der Verwirkung sei dabei nicht das Ende der Mitgliederversammlung, sondern der Zugang des Protokolls bzw. im zu entscheidenden Fall: die Zugänglichmachung auf der Homepage des Beklagten. Da hier die Klageerhebung bereits wenige Tage nach Veröffentlichung des Protokolls erfolgte, verneinte das Gericht eine Verwirkung – ohne dabei konkreter auf die Länge der Frist einzugehen.

## 6. Praxishinweis

Die nur sehr rudimentäre gesetzliche Regelung birgt in Beschlussmängelsachen für Vereine erhebliche Rechtsunsicherheiten. Jeder Verein tut gut daran, die hierfür in Betracht kommenden Themenkomplexe vorsorglich in der Satzung zu regeln. Hierzu gehören insbesondere eine Fristenregelung zur Geltendmachung von Beschlussmängeln sowie weitere, möglichst klare und verständliche Verfahrensregelungen über die Vorbereitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung.

Falls ihr noch Fragen haben solltet, stehe ich Euch selbstverständlich bei etwaigen Rückfragen zu den Auswirkungen auf eure Kreise unter [glc@wjnrw.de](mailto:glc@wjnrw.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Juniorengrüßen

**Isabelle Ehrlich**

General Legal Counsel (GLC)